

Einführung in das Wettbewerbsrecht

1.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.	Begriff und Ziele des Wettbewerbsrechts	5
3.	Bedeutung des EU-Rechts	9
3.1.	Rechtsquellen der EU	9
3.2.	Europäisches Kartellrecht	9
3.3.	Europäisches Unlauterkeitsrecht	11
4.	Wiederholungsfragen	17

1. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsquellen

Dieses Lehr- und Lernbuch behandelt sowohl das in Deutschland geltende Recht gegen den unlauteren Wettbewerb als auch das in Deutschland geltende Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Beide unter dem Oberbegriff »Wettbewerbsrecht« zusammengefassten Rechtsgebiete unterliegen in unterschiedlichem Umfang einer zunehmenden Beeinflussung durch Rechtsakte der Europäischen Union (EU). Daher setzt eine Befassung mit dem Wettbewerbsrecht auch Kenntnisse der einschlägigen europarechtlichen Rechtsnormen voraus.

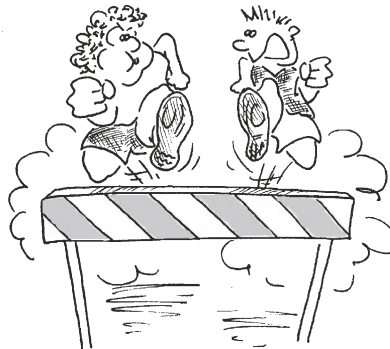
Einschlägige
Gesetzesammlungen

Wegen der Vielzahl der aus dem Nebeneinander von nationalem Recht und dem Recht der EU resultierenden Rechtsquellen ist es ratsam, sich zunächst an Hand einer einschlägigen Gesetzessammlung einen Überblick über die in Deutschland geltenden nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Wettbewerbsrecht zu verschaffen. Nur wer diesen Überblick besitzt, ist in der Lage, die zur Lösung eines wettbewerbsrechtlichen Falles einschlägigen Rechtsvorschriften aufzufinden und auf die Falllösung anzuwenden. Eine einen solchen Überblick ermöglichende Sammlung einschlägiger Rechtsvorschriften zum Wettbewerbsrecht ist z.B. unter dem Titel »Wettbewerbsrecht und Kartellrecht« als Beck-Text im dtv Nr. 5009 erschienen.

Internetquellen

Darüber hinaus findet man die zur Befassung mit dem Wettbewerbsrecht erforderlichen Gesetzestexte zwischenzeitlich auch im Internet. So enthält die Seite »www.gesetze-im-internet.de« sämtliche nationalen und die Seite »eur-lex.europa.eu« sämtliche europarechtlichen Vorschriften.

Nicht zuletzt sind die wichtigsten wettbewerbsrechtlichen Rechtsvorschriften in diesem Buch auszugsweise abgedruckt.



WETTBEWERB

Das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb wird in der Bundesrepublik Deutschland allein durch das ursprünglich aus dem Jahre 1909 stammende

Nationale Regelungen
zum GWB und UWG

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 03. Juli 2004

geregelt, das zuletzt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 umfassend reformiert worden ist.

Das erstmals im Jahre 1957 normierte nationale Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet sich im

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) vom 15. Juli 2005.

Im Recht der EU finden sich zudem zahlreiche Vorschriften, die dem GWB vorgehen und es in einer noch näher darzulegenden Weise ergänzen oder verdrängen. Entsprechende Regelungen enthalten

Europäisches Gemein-
schaftsrecht und GWB

- der am 01. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den aus dem Jahre 1957 stammenden Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft (EGV) abgelöst hat,
- die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (KartellVO) und
- die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (FusKontrVO) vom 20. Januar 2004.

Während das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen somit durch einen offenkundigen Dreiklang von im deutschen Recht unmittelbar geltenden Vorschriften des GWB, des AEUV und der auf der Grundlage des AEUV ergangenen europarechtlichen Verordnungen geprägt ist, fehlt zumindest auf den ersten Blick ein solches Nebeneinander bei dem in Deutschland geltenden Recht gegen den unlauteren Wettbewerb. Der dadurch hervorgerufene Eindruck eines ausschließlich durch nationale Rechtsvorschriften geprägten Rechtsgebietes täuscht jedoch aus zwei Gründen. Zum einen enthält nämlich der AEUV mit seinen Bestimmungen zur Warenverkehrsfreiheit Regelungen, die unmittelbar Einfluss auf die Gültigkeit und die Auslegung des in Deutschland geltenden nationalen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb haben. Zum anderen hat die EU auf Grund der ihr durch den AEUV übertragenen Kompetenzen verschiedene Richtlinien erlassen, die den deutschen Gesetzgeber zu entsprechenden Anpassungen des UWG gezwungen haben. Auch das in Deutschland geltende Recht des unlauteren

Europäisches Gemein-
schaftsrecht und UWG

ren Wettbewerbs wird somit im Ergebnis in vielfältiger Weise durch Rechtsvorschriften der EU beeinflusst.

Bedeutung der
Rechtsprechung

Die Wirklichkeit des Wettbewerbsrechts wird zudem nicht nur durch die vorstehend erwähnten Rechtsvorschriften, sondern auch durch deren Auslegung durch die Rechtsprechung geprägt. Daher sieht sich der am Wettbewerbsrecht Interessierte nicht nur mit einer durch die Vermengung von nationalem und europäischem Recht geprägten komplizierten Rechtslage, sondern auch mit einem durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen ausdifferenziertem Rechtsgebiet konfrontiert.

Es liegt auf der Hand, dass ein dem Überblick dienendes Lehr- und Lernbuch dieses komplexe Rechtsgebiet nicht in allen Detailverästelungen darstellen kann. Statt dessen verfolgt es das Ziel, dem Leser anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einen Überblick über die Systematik des Wettbewerbsrechts zu geben. Mit Hilfe der bei der Lektüre dieses Buches erworbenen Kenntnisse der Systematik des Wettbewerbsrechts wird es dem Leser sodann auch möglich sein, hier nicht ausdrücklich behandelte Einzelfragen des Wettbewerbsrechts zutreffend einzuordnen und zu lösen. Entsprechend dieser Zielsetzung wurde aus der Fülle des einschlägigen Stoffes zum Wettbewerbsrecht derjenige ausgewählt, dem für das Verständnis dieses Rechtsgebietes zentrale Bedeutung zukommt.

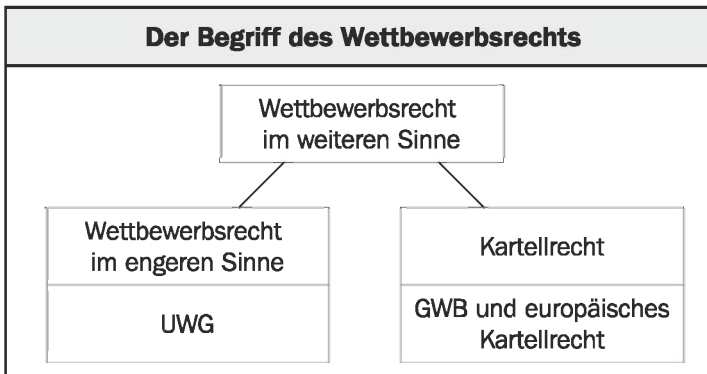
Bearbeitung der
Übungsfälle

Die im letzten Kapitel angebotenen Übungsfälle dienen der Vertiefung und Einübung des Gelesenen. Sie sind zur Prüfungsvorbereitung unerlässlich und sollten vom Leser selbständig bearbeitet werden.

2. Begriff und Ziele des Wettbewerbsrechts

Sowohl das UWG als auch das GWB enthalten wettbewerbsrechtliche Regelungen. Beide Gesetze gemeinsam werden als Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne bezeichnet. Die vom UWG geregelte Materie wird auch Wettbewerbsrecht im engeren Sinne genannt, die durch das GWB geregelte Materie bezeichnet man dagegen als Kartellrecht.

Begriff des Wettbewerbsrechts



Dabei drängen sich bei einer Beschäftigung mit dem Wettbewerbsrecht zwei Fragen auf:

Wettbewerb als Regelungsgegenstand

1. Was versteht man überhaupt unter Wettbewerb?
2. Warum gibt es gesetzliche Regelungen des Wettbewerbs?

Die erste Frage kann dahingehend beantwortet werden, dass unter Wettbewerb ein Konkurrenzverhältnis zwischen den Anbietern oder den Nachfragern auf einem Markt verstanden wird.

Wettbewerbsdefinition

Die zweite Frage kann man dann beantworten, wenn man sich über die schützenswerten Funktionen des Wettbewerbs klar wird. Hierbei ist zwischen der wirtschafts- und der gesellschaftspolitischen Funktion des Wettbewerbs zu unterscheiden.

Wettbewerbsfunktionen

In wirtschaftspolitischer Hinsicht kommt dem Wettbewerb eine Steuerungs- und Ordnungsfunktion zu. Diese Funktion besteht darin, für eine optimale Bedarfsdeckung der Haushalte und Unternehmen zu sorgen. In unserer Volkswirtschaft verfügen die Nachfrager (Kunden) auf dem Markt nämlich nur über begrenzte Mittel zur Deckung ihres Bedarfs. Die Anbieter von Leistungen (z. B. Waren) sind dagegen bestrebt, den höchstmöglichen Gewinn zu erzielen. Folglich orientieren sich Anbieter und Nachfrager an den auf dem Markt gezahlten und geforderten Preisen. Der dadurch einsetzende Mechanismus von Ange-

Wirtschaftspolitische Funktion

bot und Nachfrage sorgt für eine Ausrichtung des Angebotes an den Wünschen der Nachfrager auf einem angemessenen Preisniveau. Zudem wird durch das Bemühen mehrerer Anbieter um Geschäftsabschlüsse mit den Nachfragern ein möglichst wirtschaftlicher Einsatz der Produktionsmittel erzielt, eine Kapitalfehlleitung größeren Ausmaßes vermieden, technischer Fortschritt in seiner Funktion als Kostensenkungsfaktor erreicht und eine Einkommensverteilung unterstützt, die denjenigen Anbieter mit dem höchsten Gewinn belohnt, der die beste Leistung erbringt.

Gesellschaftspolitische
Funktion

Darüber hinaus kommt dem Wettbewerb eine gesellschaftspolitische Funktion zu, da er durch eine Streuung ökonomischer Macht dazu beiträgt, die Sicherung und Wahrnehmung individueller Freiheiten im Sinne der Gewährleistung von Handlungsalternativen auf beiden Marktseiten, d.h. bei Anbietern und Nachfragern, zu ermöglichen. Diese Funktion wird gefährdet, sobald es einem Marktteilnehmer gelingt, eine solche wirtschaftliche Macht zu erringen, dass er den interessenausgleichenden Vertragsmechanismus durch einseitiges Diktat außer Kraft setzen kann.

Vertiefende Ausführungen zur Funktion des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft finden Sie bei Emmerich, Volker; Kartellrecht, § 1 II Wettbewerbsfunktionen

Mit Hilfe des Wettbewerbsrechts wird der aus den vorstehend erwähnten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen grundsätzlich erwünschte Wettbewerb in geregelte Bahnen gelenkt. Wettbewerbsrecht soll

Aufgaben des
Wettbewerbsrechts

- einerseits das Wettbewerbsverhalten der am Markt beteiligten Personen in vernünftigen Grenzen halten, damit es nicht ausartet (Zügelung des Wettbewerbs durch das Recht) und
- andererseits sicherstellen, dass der Wettbewerb als solcher erhalten bleibt und gefördert wird und nicht durch den Missbrauch der am Wirtschaftsverkehr beteiligten Unternehmen beseitigt wird (Förderung und Erhaltung des Wettbewerbs durch das Recht).

Zielsetzung von GWB
und UWG

Dieser doppelten Aufgabenstellung des Wettbewerbsrechts dienen zwei verschiedene Gesetze, nämlich einerseits das UWG und andererseits das GWB. Mit welchem dieser Gesetze dabei welches Ziel verfolgt wird, kann unschwer der Lektüre des jeweiligen Einleitungsparagraphen der entsprechenden Gesetze entnommen werden.

Zweck des Gesetzes**§ 1 UWG**

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber ... vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen**§ 1 GWB**

Vereinbarungen zwischen Unternehmen ... die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von GWB und UWG kann somit mit Hilfe folgender Faustformel vorgenommen werden:

- Durch das UWG soll gewährleistet werden, dass der Wettbewerb in ordnungsgemäßen Bahnen verläuft (Zügelung des Wettbewerbs durch das Recht).
- Das GWB soll gewährleisten, dass überhaupt Wettbewerb stattfindet (Förderung und Erhaltung des Wettbewerbs durch das Recht).

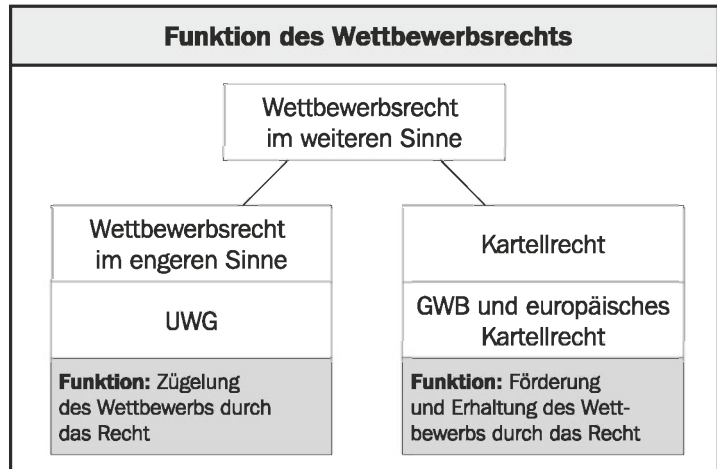
Aus dieser der ersten Orientierung dienenden Abgrenzung der Anwendungsbereiche von GWB und UWG folgt jedoch nicht, dass ein wettbewerbsrechtlicher Fall entweder ausschließlich nach Vorschriften des GWB oder ausschließlich nach Vorschriften des UWG zu beurteilen ist. Dies ist zwar im Regelfall so. Jedoch kann es ausnahmsweise erforderlich werden, ein Verhalten sowohl unter dem Gesichtspunkt des GWB als auch unter dem Gesichtspunkt des UWG zu würdigen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein tatsächlicher Vorgang eine Ausartung des Wettbewerbs darstellt und zugleich dessen Existenz gefährden. Dann sind zur Lösung dieses wettbewerbsrechtlichen Falles auch die Vorschriften des GWB und des UWG nebeneinander anwendbar. Ein derartiges Nebeneinander ist z.B. dann gegeben, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, unbillig behindert.

Überschneidungen

Beispiel 1 »Abwehrblatt II« (nach BGHZ 96, 337 ff.): B gibt seit langem in S-Stadt die täglich erscheinende S-Zeitung heraus. Seit einigen Wochen verteilt K in S-Stadt einmal pro Woche kostenlos sein Anzeigenblatt S-Kurier. B gründet daraufhin kurz entschlossen das Anzeigenblatt S-Wochen-Anzeiger. Den potentiellen Anzeigenkunden bietet der auf dem Anzeigenmarkt in S-Stadt marktbeherrschende B in seinem Anzeigenblatt sodann nicht leistungsgerechte Kampfpfeise, mit denen er K vernichten und vom Markt verdrängen will. Dieses Verhalten des B verstößt sowohl gegen das Verbot unlauterer geschäftlicher Hand-

lungen nach § 3 Abs. 1 UWG als auch gegen das für marktbeherrschende Unternehmen geltende Behinderungsverbot des § 20 Abs. 1 GWB.

Die sich mit dem Begriff des Wettbewerbsrechts befassende Übersicht kann somit durch Zuordnung der den einzelnen Gesetzen zum Schutz des Wettbewerbs zugewiesenen Aufgaben wie folgt ergänzt werden:



3. Bedeutung des EU-Rechts

Nachdem Klarheit darüber besteht, welche Ziele das nationale Wettbewerbsrecht im engeren Sinne und das nationale Kartellrecht verfolgen, ist nunmehr in einem weiteren Schritt die Frage zu klären, welche Bedeutung das Recht der EU für das deutsche Wettbewerbsrecht besitzt.

Bedeutung europäischen Gemeinschaftsrechts für das nationale Wettbewerbsrecht

3.1. Rechtsquellen der EU

Die Bedeutung europarechtlicher Vorschriften für das deutsche Wettbewerbsrecht erschließt sich nur dann, wenn man weiß, welche Rechtsquellen das Gemeinschaftsrecht kennt und in welchem Verhältnis es – insbesondere bei Vorliegen abweichender Regelungen – zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten steht.

Rechtsquellen der EU

Im europäischen Recht wird zwischen primärem und sekundärem Gemeinschaftsrecht unterschieden.

Arten europäischen Gemeinschaftsrechts

Das primäre Gemeinschaftsrecht ist u.a. im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten. Es gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten der EU und geht dem nationalen Recht dieser Staaten vor.

Primäres Gemeinschaftsrechts

Das sekundäre Gemeinschaftsrecht umfasst nach Art. 288 AEUV u.a. Verordnungen und Richtlinien.

Sekundäres Gemeinschaftsrechts

Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten der EU, ohne dass die jeweiligen nationalen Parlamente, wie z.B. der deutsche Bundestag, ein entsprechendes nationales Gesetz verabschieden müssten. Verordnungen gehen dem nationalen Recht vor.

Verordnungen

Richtlinien sind Vorgaben der EU für den nationalen Gesetzgeber. Um in einem Mitgliedstaat Geltung zu erlangen, bedürfen sie regelmäßig der Umsetzung in nationales Recht durch den nationalen Gesetzgeber, wie z.B. den deutschen Bundestag.

Richtlinien

Eine ausführliche Darstellung der Rechtsquellen der EU und deren Verhältnis zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten finden Sie bei Hakenberg, Waltraud, Grundzüge des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 4. Teil, Rn. 1-50

3.2. Europäisches Kartellrecht

Sowohl das primäre als auch das sekundäre Gemeinschaftsrecht enthalten kartellrechtliche Regelungen. So verbietet Art. 101 Abs. 1 AEUV (ehemals: Art. 81 EGV) Kartellabsprachen.

EU-Kartellverbot

Art. 101 AEUV

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, ..., welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, ...

Damit Art. 101 Abs. 1 AEUV eingreift, muss die Absprache somit geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

EU-Missbrauchsverbot

Art. 102 Satz 1 AEUV (ehemals: Art. 82 EGV) verbietet den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt.

Art. 102 AEUV

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen ...

Damit die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt nach Art. 102 Satz 1 AEUV verboten ist, muss der Missbrauch somit u.a. dazu führen können, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Verhältnis der Verbote zum GWB

Da die Art. 101 f. AEUV einerseits Vorrang vor dem nationalen Kartellrecht haben, andererseits aber nur eingreifen, wenn der jeweils gezielte Tatbestand geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, ergibt sich aus diesen Vorschriften mittelbar auch eine Aussage über die Bedeutung, die die Vorschriften des GWB über wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (§§ 1 ff. GWB = Regelungsbereich des Art. 101 AEUV) und über das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 19 ff. GWB = Regelungsbereich des Art. 102 AEUV) noch haben. Das GWB behält seine Bedeutung danach zumindest für solche Fallgestaltungen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen können.

Unternehmenszusammenschlüsse

Als Teil des sekundären Gemeinschaftsrechts regelt die FusKontrVO die präventive Kontrolle bei Unternehmenszusammenschlüssen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung.

Art. 1 FusKontrVO**Anwendungsbereich**

(1) Unbeschadet des Artikels ... gilt diese Verordnung für alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne dieses Artikels.

Verhältnis zur nationalen Zusammenschlusskontrolle

Soweit ein Unternehmenszusammenschluss der FusKontrVO unterliegt, scheidet die Anwendung des nationalen Rechts über die Zusam-

menschlusskontrolle (§§ 35 ff. GWB) gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FusKontrVO aus.

Anwendung dieser Verordnung und Zuständigkeit

Art. 21 FusKontrVO

(3) Die Mitgliedstaaten wenden ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nicht auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung an....

3.3 Europäisches Unlauterkeitsrecht

Der AEUV weist der EU keine pauschale Kompetenz zur Verhinderung eines unlauteren Wettbewerbs zu. Allerdings darf die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b) AEUV die zur »Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Wettbewerbsregeln« erlassen. Zudem normiert Art. 169 AEUV die Kompetenz der EU für den Verbraucherschutz betreffende Regelungen.

Keine EU-Kompetenz zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs

Mangels einer umfassenden Kompetenz zur Regelung eines »redlichen Wettbewerbs« bestand die Bedeutung des EU-Rechts für das nationale Unlauterkeitsrecht lange Zeit nicht so sehr in der Setzung eigenen Rechts, sondern in der Kontrolle der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit den Bestimmungen des EGV als Vorgängervorschrift des AEUV. Unterschiedliche Vorstellungen über die Unlauterkeit bestimmter Handlungen, wie sie in den nationalen Rechten der Mitgliedsstaaten der EU vorzufinden sind, können nämlich leicht zu einem Hindernis für den Waren- oder Dienstleistungsverkehr über die Grenzen werden. Eine Ware, deren Verpackung oder Werbung in einem Mitgliedstaat der EU erlaubt ist, kann in einem anderen Mitgliedstaat der EU auf erheblich strengeres Recht stoßen, das die Verpackung oder Werbung verbietet. Dies kann dazu führen, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Um entsprechende Hemmnisse für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden, müssen sich nationale Vorschriften über die Unlauterkeit bestimmter Handlungen an der Regelung des Art. 34 AEUV (ehemals Art. 28 EGV) zur Warenverkehrsfreiheit messen lassen.

Europarechtliche Kontrolle nationalen Unlauterkeitsrechts

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Art. 34 AEUV

Da es mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten schon seit langem nicht mehr gibt, kommt es für die Anwendung des Art. 34 AEUV entscheidend darauf an, welche Regelungen des nationalen Unlauterkeitsrechts die gleiche Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung haben. Dazu zwei Beispiele:

Maßnahmen gleicher Wirkung als Kontrollmaßstab

Beispiel 2 »Reservierung der Bocksbeutelflasche für Frankenwein« (nach EuGH NJW 1984, S. 1291 ff.): § 17 der deutschen Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke vom 15. Juli 1971 bestimmte:

»In Bocksbeutelflaschen herkömmlicher Art darf nur Qualitätswein b. A. aus dem bestimmten Anbaugebiet Franken, aus dem badischen Taubertal und dem Schüpfergrund, sowie aus den Gemeinden ... abgefüllt in den Verkehr gebracht werden.«

Die sog. »Bocksbeutelflasche« hat eine charakteristische, bauchig runde Form. In dieser Flasche werden die Qualitätsweine aus den in § 17 genannten Anbaugebieten in den Verkehr gebracht. In Franken wird diese Flasche traditionell seit mehreren Jahrhunderten benutzt. Aber auch in der italienischen Provinz Bozen hat die Verwendung von Flaschen vom Typ des Bocksbeutels eine mehr als hundertjährige Tradition. Weinhändler aus der Provinz Bozen meinen, § 17 der Deutschen Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke vom 15. Juli 1971 verstoße gegen (jetzt) Art. 34 AEUV.

Beispiel 3 »Keck und Mithouard« (nach EuGH NJW 1994, S. 121 ff.): Art. 1 des französischen Gesetzes Nr. 63-628 vom 02. Juli 1963 verbietet, Erzeugnisse in unverändertem Zustand zu unter ihrem tatsächlichen Einkaufspreis liegenden Preisen weiterzuverkaufen. Die belgischen Händler Keck und Mithouard möchten wissen, ob diese Vorschrift mit (jetzt) Art. 34 AEUV vereinbar ist.

Produktbezogene
Regelungen / Regelungen
der Verkaufsmodalitäten

Betrachtet man die beiden vorstehend dargestellten Beispiele, so wird man feststellen, dass zwischen den dort erwähnten Regelungen Unterschiede bestehen. So enthält Beispiel Nr. 2 eine produktbezogene Regelung. Zu den produktbezogenen Regelungen zählen Vorschriften über die Verpackung, die inhaltliche Zusammensetzung der Ware usw. Das Beispiel Nr. 3 betrifft dagegen eine die Verkaufsmodalitäten regulierende Vorschrift. Zu den Regelungen über die Verkaufsmodalitäten gehören Bestimmungen über die Produktpräsentation, die Absatzmodalitäten oder die Werbung etc.

Definition EuGH

Zur Klärung der Frage, ob es sich bei den beschriebenen Regelungen um »Maßnahmen gleicher Wirkung« im Sinne des Art. 34 AEUV handelt, ist nach der Rechtsprechung des EuGH wie folgt zu differenzieren: Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Handel zwischen den Staaten der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.

Nationale Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten regeln, sind nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich nicht geeignet, den

Marktzugang für Erzeugnisse zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tun. Sofern solche Regelungen der Verkaufsmodalitäten für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse der anderen Mitgliedstaaten rechtliche wie tatsächlich in gleicher Weise berühren, fallen sie daher nicht in den Anwendungsbereich des Art. 34 AEUV. Damit scheidet ein Verstoß der in Beispiel 3 genannten Regelung gegen Art. 34 AEUV aus.

Bedeutung der Definition für die verschiedenen Regelungsarten

Demgegenüber stellen produktbezogene Regelungen, nach denen die Ware bestimmten Vorschriften entsprechen muss, selbst dann, wenn sie unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten, nach Art. 34 AEUV verbotene »Maßnahmen gleicher Wirkung« dar.

Dabei ist die vom EuGH gemachte Unterscheidung zwischen Regelungen über Verkaufsmodalitäten und produktbezogenen Regelungen nicht willkürlich. Tatsächlich erfordert die Anpassung an produktbezogene Regelungen eines Mitgliedstaates vom Hersteller bzw. Importeur einen nicht unerheblichen Mehraufwand. In unserem Bocksbeutelbeispiel wären die italienischen Winzer evtl. gezwungen, sich eine zweite Abfüllanlage zu beschaffen, zumindest aber verschiedene Flaschentypen einzukaufen und zu bevorraten. Dass derartige Notwendigkeiten geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne der Definition des EuGH zu beeinflussen, dürfte auf der Hand liegen. Dagegen erfordert die Anpassung an Verkaufsmodalitäten des jeweiligen Mitgliedstaates in der Regel keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand.

Gründe für die unterschiedliche Behandlung

Mit der Feststellung, dass der in Beispiel 2 erwähnte § 17 der Deutschen Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke vom 15. Juli 1971 eine produktbezogene Regelung enthält, steht allerdings noch nicht endgültig fest, dass diese produktbezogene Regelung auch gegen Art. 34 AEUV verstößt. Ein Eingriff in Art. 34 AEUV durch produktbezogene Regelungen eines Mitgliedstaates kann nämlich ggf. gerechtfertigt sein.

Rechtfertigung von Maßnahmen gleicher Wirkung

Ein entsprechender Katalog ausdrücklicher Rechtfertigungsgründe findet sich zunächst in Art. 36 AEUV (ehemals: Art. 30 EGV).

Rechtfertigungsgründe

Die Bestimmungen der Artikel 34 ... stehen Einfuhr-, ... -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Art. 36 AEUV

Zwingende Erfordernisse
als ungeschriebener
Rechtfertigungsgrund

Darüber hinaus erkennt der EuGH als weiteren ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund die sog. »zwingenden Erfordernisse« an. Danach müssen Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, hingenommen werden, soweit solche Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen, u.a. solchen des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handelsverkehrs, gerecht zu werden.

Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit

Eine Rechtfertigung von Maßnahmen gleicher Wirkung i.S.d. Art. 34 AEUV durch Art. 36 AEUV oder »zwingende Erfordernisse« muss zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werden. Maßnahmen gleicher Wirkung sind danach selbst bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nur dann zulässig, wenn sie

- in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen und
- dieser Zweck nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken.

In unserem »Bocksbeutelbeispiel« kommt eine Rechtfertigung des § 17 der Verordnung durch Art. 36 AEUV oder durch den ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund der »zwingenden Erfordernisse« im Ergebnis nicht in Betracht. Zwar können nach Auffassung des EuGH unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung Rechtsvorschriften gerechtfertigt sein, die verhindern, dass der Verbraucher durch die Form der Verpackung über die Herkunft der Ware getäuscht wird. Entscheidend für die Nichtanwendung des Art. 36 AEUV durch den EUGH war hier aber die Überlegung, dass auch in dem Mitgliedstaat Italien identische Flaschen nach einer lauterer Praxis und herkömmlichen Übung im Handel mit Wein verwendet werden.

Verstoß gegen Art. 34 AEUV	
1)	Maßnahmen gleicher Wirkung Defintion: Alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Handel zwischen den Staaten der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu beeinträchtigen a) Produktbezogene Regelungen (+) b) Regelungen der Verkaufsmodalitäten grds. (-)
2)	Rechtfertigung einer Maßnahme gleicher Wirkung a) gemäß Art. 36 AEUV b) durch »zwingende Erfordernisse«
3)	Verhältnismäßigkeit der nach Ziff. 2 gerechtfertigten Beschränkung

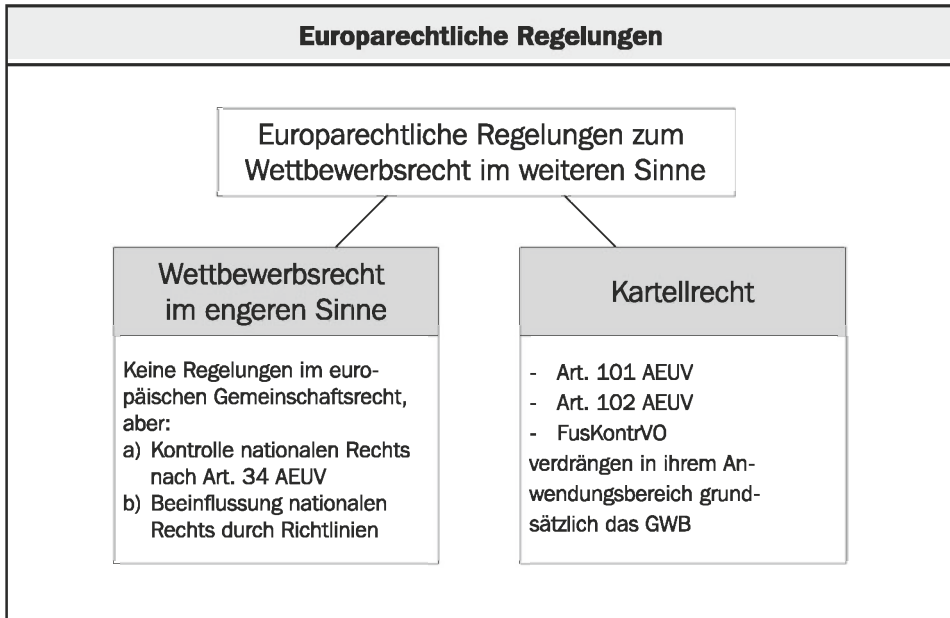
Prüfschema Art. 34 AEUV

Neben der Kontrolle nationalen Unlauterkeitsrechts am Maßstab des Art. 34 AEUV hat die EU in den letzten Jahren das nationale Unlauterkeitsrecht verstärkt durch den Erlass verschiedener Richtlinien beeinflusst, die den deutschen Gesetzgeber unmittelbar oder mittelbar zu Änderungen im UWG gezwungen haben. Dabei sind folgende Richtlinien von besonderer Bedeutung:

- Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern;
- Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung.

Beeinflussung des nationalen Unlauterkeitsrechts durch Richtlinien

Insgesamt besteht damit sowohl im Bereich des Wettbewerbsrechts im engeren Sinne als auch im Bereich des Kartellrechts eine Beeinflussung des nationalen Rechts durch Europäische Rechtsnormen, die zur Verdeutlichung nochmals in der nachfolgenden Übersicht dargestellt wird.



4. Wiederholungsfragen

- Erläutern Sie die Funktion des Wettbewerbs. Lösung S. 5
- Grenzen Sie die Zielsetzung von GWB und UWG voneinander ab. Lösung S. 6
- Was versteht man unter primärem und was unter sekundärem Gemeinschaftsrecht? Lösung S. 9
- In welchem Verhältnis stehen die Regelungen des GWB über wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu Art. 101 Abs. 1 AEUV? Lösung S. 10
- Welche Bedeutung besitzt die Unterscheidung zwischen Regelungen über Verkaufsmodalitäten und produktbezogenen Regelungen für die Anwendung des Art. 34 AEUV? Lösung S. 12

Wettbewerbsrecht - Schnell erfasst

Heße, M.

2011, VII, 218 S. 16 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-642-19479-5